

# Augmeiner Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Hauswalde, Großröhrsdorf, Frankenthal und Umgegend.

Der Augmeiner erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Sonnenzeitpreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ vierjährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 10 Pfennige, durch die Post 1 Mark egl. Bestellgeb.

Inserate, die gespalte Korpuszelle 10 Pf., sowie Bestellungen auf den ME gemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtlichen Zeitungsböten jederzeit gern entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Vereinbarung.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 1/11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 81.

Sonnabend, den 9. Oktober 1909.

19. Jahrgang.

### Bekanntmachung.

Die Wahl eines Abgeordneten für die Zweite Kammer der Ständeversammlung des 7. händlichen Wahlkreises findet in Bretnig

Donnerstag, den 21. Oktober 1909

von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 3 Uhr

für den I. Bezirk im Gasthof zum deutschen Haus, welcher die B.-R.-Nr. von 1 bis mit 55, von 128 bis mit 158 und von 200 bis mit 224, für den II. Bezirk im Gasthof zum Adler, welcher die B.-R.-Nr. von 56 bis mit 127, von 159 bis mit 199 und von 225 bis mit 238 umfasst, statt.

Als Wahlvorsitzender ist für den I. Bezirk Herr Gemeindeschreiber Paul Gebler Nr. 34 und als Stellvertreter das Gemeinderatsmitglied Herr Bernhard Pehold Nr. 39, für den 2. Bezirk ist als Wahlvorsitzender Herr Gemeindeschreiber Hermann Gebler Nr. 173 und als Stellvertreter das Gemeinderatsmitglied Herr Hermann Schötzl Nr. 75 ernannt worden.

Bretnig, den 8. Oktober 1909.

Der Gemeindevorstand Petzold.

### Bekanntmachung,

die Einkommensteuer auf das Jahr 1910 betreffend.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuererhebung für

1910 den hiesigen Besitzern, Pächtern und Administratoren von Hausgrundstücken Hauslisten und außerdem denjenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, Lohnnachweisungsformulare zur Ausfüllung zugestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Ausfüllung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzellisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Haushalte wieder einzureichen.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare hat zufolge Generalverordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 25. Juni 1888

nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

In die Listen sind alle über 14 Jahre alten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aufzunehmen.

Es werden hierdurch die Hausbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter aufgefordert, daß für besorgt zu sein, daß die Ausfüllung aller Rubriken der erwähnten Listen rechtzeitig und richtig erfolgt.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß der Hausbesitzer für die durch unrichtige und unvollständige Angaben dem Staate entgangenen Steuerbeiträge haftpflichtig ist.

Die ausgefüllten Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist spätestens am 10. Tage, von der Behandlung an gerechnet, bei Verwaltung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, durch den Hausbesitzer selbst oder eine solche Person, welche die nötige Auskunft zu erteilen vermag, bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Bretnig, am 8. Oktober 1909.

Petzold, Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

die Einkommensteuer auf das Jahr 1910 betreffend.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungs-

verordnung vom 25. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuererhebung für

1910 den hiesigen Besitzern, Pächtern und Administratoren von Hausgrundstücken Hauslisten und außerdem denjenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, Lohnnachweisungsformulare zur Ausfüllung zugestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Ausfüllung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzellisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Haushalte wieder einzureichen.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare hat zufolge Generalverordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 25. Juni 1888

nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

In die Listen sind alle über 14 Jahre alten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aufzunehmen.

Es werden hierdurch die Hausbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter aufgefordert, daß für besorgt zu sein, daß die Ausfüllung aller Rubriken der erwähnten Listen rechtzeitig und richtig erfolgt.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß der Hausbesitzer für die durch unrichtige und unvollständige Angaben dem Staate entgangenen Steuerbeiträge haftpflichtig ist.

Die ausgefüllten Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist spätestens am 10. Tage, von der Behandlung an gerechnet, bei Verwaltung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, durch den Hausbesitzer selbst oder eine solche Person, welche die nötige Auskunft zu erteilen vermag, bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Bretnig, am 8. Oktober 1909.

Petzold, Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

die Einkommensteuer auf das Jahr 1910 betreffend.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungs-

verordnung vom 25. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuererhebung für

1910 den hiesigen Besitzern, Pächtern und Administratoren von Hausgrundstücken Hauslisten und außerdem denjenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, Lohnnachweisungsformulare zur Ausfüllung zugestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Ausfüllung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzellisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Haushalte wieder einzereichen.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare hat zufolge Generalverordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 25. Juni 1888

nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

In die Listen sind alle über 14 Jahre alten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aufzunehmen.

Es werden hierdurch die Hausbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter aufgefordert, daß für besorgt zu sein, daß die Ausfüllung aller Rubriken der erwähnten Listen rechtzeitig und richtig erfolgt.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß der Hausbesitzer für die durch unrichtige und unvollständige Angaben dem Staate entgangenen Steuerbeiträge haftpflichtig ist.

Die ausgefüllten Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist spätestens am 10. Tage, von der Behandlung an gerechnet, bei Verwaltung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, durch den Hausbesitzer selbst oder eine solche Person, welche die nötige Auskunft zu erteilen vermag, bei dem Unterzeichneten einzereichen.

Bretnig, am 8. Oktober 1909.

Petzold, Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

die Einkommensteuer auf das Jahr 1910 betreffend.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungs-

verordnung vom 25. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuererhebung für

1910 den hiesigen Besitzern, Pächtern und Administratoren von Hausgrundstücken Hauslisten und außerdem denjenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, Lohnnachweisungsformulare zur Ausfüllung zugestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Ausfüllung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzellisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Haushalte wieder einzereichen.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare hat zufolge Generalverordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 25. Juni 1888

nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

In die Listen sind alle über 14 Jahre alten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aufzunehmen.

Es werden hierdurch die Hausbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter aufgefordert, daß für besorgt zu sein, daß die Ausfüllung aller Rubriken der erwähnten Listen rechtzeitig und richtig erfolgt.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß der Hausbesitzer für die durch unrichtige und unvollständige Angaben dem Staate entgangenen Steuerbeiträge haftpflichtig ist.

Die ausgefüllten Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist spätestens am 10. Tage, von der Behandlung an gerechnet, bei Verwaltung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, durch den Hausbesitzer selbst oder eine solche Person, welche die nötige Auskunft zu erteilen vermag, bei dem Unterzeichneten einzereichen.

Bretnig, am 8. Oktober 1909.

Petzold, Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

die Einkommensteuer auf das Jahr 1910 betreffend.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungs-

verordnung vom 25. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuererhebung für

1910 den hiesigen Besitzern, Pächtern und Administratoren von Hausgrundstücken Hauslisten und außerdem denjenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, Lohnnachweisungsformulare zur Ausfüllung zugestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Ausfüllung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzellisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Haushalte wieder einzereichen.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare hat zufolge Generalverordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 25. Juni 1888

nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

In die Listen sind alle über 14 Jahre alten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aufzunehmen.

Es werden hierdurch die Hausbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter aufgefordert, daß für besorgt zu sein, daß die Ausfüllung aller Rubriken der erwähnten Listen rechtzeitig und richtig erfolgt.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß der Hausbesitzer für die durch unrichtige und unvollständige Angaben dem Staate entgangenen Steuerbeiträge haftpflichtig ist.

Die ausgefüllten Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist spätestens am 10. Tage, von der Behandlung an gerechnet, bei Verwaltung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, durch den Hausbesitzer selbst oder eine solche Person, welche die nötige Auskunft zu erteilen vermag, bei dem Unterzeichneten einzereichen.

Bretnig, am 8. Oktober 1909.

Petzold, Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

die Einkommensteuer auf das Jahr 1910 betreffend.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungs-

verordnung vom 25. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuererhebung für

1910 den hiesigen Besitzern, Pächtern und Administratoren von Hausgrundstücken Hauslisten und außerdem denjenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, Lohnnachweisungsformulare zur Ausfüllung zugestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Ausfüllung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzellisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Haushalte wieder einzereichen.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare hat zufolge Generalverordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 25. Juni 1888

nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

In die Listen sind alle über 14 Jahre alten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aufzunehmen.

Es werden hierdurch die Hausbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter aufgefordert, daß für besorgt zu sein, daß die Ausfüllung aller Rubriken der erwähnten Listen rechtzeitig und richtig erfolgt.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß der Hausbesitzer für die durch unrichtige und unvollständige Angaben dem Staate entgangenen Steuerbeiträge haftpflichtig ist.

Die ausgefüllten Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist spätestens am 10. Tage, von der Behandlung an gerechnet, bei Verwaltung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, durch den Hausbesitzer selbst oder eine solche Person, welche die nötige Auskunft zu erteilen vermag, bei dem Unterzeichneten einzereichen.

Bretnig, am 8. Oktober 1909.

Petzold, Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

die Einkommensteuer auf das Jahr 1910 betreffend.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungs-

verordnung vom 25. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuererhebung für

1910 den hiesigen Besitzern, Pächtern und Administratoren von Hausgrundstücken Hauslisten und außerdem denjenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, Lohnnachweisungsformulare zur Ausfüllung zugestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Ausfüllung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzellisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Haushalte wieder einzereichen.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare hat zufolge Generalverordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 25. Juni 1888

nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

In die Listen sind alle über 14 Jahre alten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aufzunehmen.

Es werden hierdurch die Hausbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter aufgefordert, daß für besorgt zu sein, daß die Ausfüllung aller Rubriken der erwähnten Listen rechtzeitig und richtig erfolgt.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß der Hausbesitzer für die durch unrichtige und unvollständige Angaben dem Staate entgangenen Steuerbeiträge haftpflichtig ist.

Die ausgefüllten Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist spätestens am 10. Tage, von der Behandlung an gerechnet, bei Verwaltung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, durch den Hausbesitzer selbst oder eine solche Person, welche die nötige Auskunft zu erteilen vermag, bei dem Unterzeichneten einzereichen.

Bretnig, am 8. Oktober 1909.

Petzold, Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

die Einkommensteuer auf das Jahr 1910 betreffend.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungs-

verordnung vom 25. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuererhebung für

1910 den hiesigen Besitzern, Pächtern und Administratoren von Hausgrundstücken Hauslisten und außerdem denjenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, Lohnnachweisungsformulare zur Ausfüllung zugestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Ausfüllung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzellisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Haushalte wieder einzereichen.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare hat zufolge Generalverordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 25. Juni 1888

nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

In die Listen sind alle über 14 Jahre alten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aufzunehmen.

Es werden hierdurch die Hausbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter aufgefordert, daß für besorgt zu sein, daß die Ausfüllung aller Rubriken der erwähnten Listen rechtzeitig und richtig erfolgt.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß der Hausbesitzer für die durch unrichtige und unvollständige Angaben dem Staate entgangenen Steuerbeiträge haftpflichtig ist.

Die ausgefüllten Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist spätestens am 10. Tage, von der Behandlung an gerechnet, bei Verwaltung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, durch den Hausbesitzer selbst oder eine solche Person, welche die nötige Auskunft zu erteilen vermag, bei dem Unterzeichneten einzereichen.

Bretnig, am 8. Oktober 1909.

Petzold, Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

die Einkommensteuer auf das Jahr 1910 betreffend.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungs-

verordnung vom 25. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuererhebung für

1910 den hiesigen Besitzern, Pächtern und Administratoren von Hausgrundstücken Hauslisten und außerdem denjenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, Lohnnachweisungsformulare zur Ausfüllung zugestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Ausfüllung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzellisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Haushalte wieder einzereichen.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare hat zufolge Generalverordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 25. Juni 1888

nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

In die Listen sind alle über 14 Jahre alten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aufzunehmen.

Es werden hierdurch die Hausbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter aufgefordert, daß für besorgt zu sein, daß die Ausfüllung aller Rubriken der erwähnten Listen rechtzeitig und richtig erfolgt.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß der Hausbesitzer für die durch unrichtige und unvollständige Angaben dem Staate entgangenen Steuerbeiträge haftpflichtig ist.

Die ausgefüllten Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist spätestens am 10. Tage, von der Behandlung an gerechnet, bei Verwaltung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, durch den Hausbesitzer selbst oder eine solche Person, welche die nötige Auskunft zu erteilen vermag, bei dem Unterzeichneten einzereichen.

Bretnig, am 8. Oktober 1909.

Petzold, Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.</